

KÜNDIGUNGSBERATER – DETAIL

Rücktritt:

§ 1a VersVG:

Die sechswöchige Antrag Bindefrist (eine längere Frist ist nur wirksam, wenn sie im einzelnen ausgehandelt wurde) wurde überschritten. Der Versicherungsnehmer kann ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten.

§ 3 KschG:

Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften. Das bedeutet, es wurde auf Verlassung des Abschlusswerbers (Mitarbeiter des Versicherers) außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Versicherers abgeschlossen.

Fristen:

- Wenn im Antrag auf die Rücktrittsmöglichkeit hingewiesen wird: 1 Woche ab Polizzenzugang
 - ohne Hinweis: 1 Monat ab Polizzenzugang
- Kein Rücktrittsrecht hat der Konsument:
- Wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat
 - Wenn dem Zustandekommen des Geschäftes keine Besprechungen vorausgegangen sind

§ 5 VersVG:

Wenn die Police vom Inhalt des Antrages in wesentlichen Punkten (zu Ungunsten des Versicherungsnehmers) abweicht (Laufzeit, Prämie, Sparten, Einschlüsse,...), müssen die Abweichungen aus der Police deutlich ersichtlich sein. Wünscht der Versicherungsnehmer diesen geänderten Vertragsinhalt nicht, kann er innerhalb 1 Monats zurücktreten.

Widerspricht der Versicherungsnehmer nicht innerhalb dieser Frist, so gilt der Vertrag in der vom Versicherer geänderten Form.

§ 5b VersVG:

Dem Versicherungsnehmer sind bei Antragsstellung keine Antragskopie und/oder keine Versicherungsbedingungen ausgehändigt worden. Der Vertrag hätte länger als 6 Monate laufen sollen.

Hier gibt es drei Möglichkeiten:

1. Der Versicherungsnehmer erhält die Polizza + Versicherungsbedingungen + Belehrung über sein Rücktrittsrecht + Informationen gem. § 9a/18b VAG: Das **Rücktrittsrecht beträgt 2 Wochen** ab Erhalt der Polizza.
2. Der Versicherungsnehmer erhält die Polizza, die Belehrung über sein Rücktrittsrecht + Informationen gem. § 9a/18b VAG. jedoch keine Versicherungsbedingungen (Vor Antragsunterfertigung!): Das **Rücktrittsrecht beträgt einen Monat** ab Erhalt der Polizza.
3. Der Versicherungsnehmer erhält die Polizza + Versicherungsbedingungen + Informationen gem. § 9a/18b VAG, wird aber nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt: Der Versicherungsnehmer hat ein immerwährendes Rücktrittsrecht.

§ 165a VersVG:

Bei Lebensversicherungen hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, binnen zweier Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages von diesem zurückzutreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, ist für diesen Zeitraum Prämie zu bezahlen. Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 9a Abs. 1Z1 VAG) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.

Kündigungen:

§ 6 Abs. 1 Z2 KschG:

Wenn der Versicherer verabsäumt, den Versicherungsnehmer zeitgerecht auf die stillschweigende Verlängerung des Vertrages über die vereinbarte Laufzeit hinaus aufmerksam zu machen, ist eine Kündigung unter Hinweis auf das KschG möglich. Die vorgeschriebene Prämie darf noch nicht eingezahlt sein.

§ 8 Abs. 3 VersVG:

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des KschG, so kann er ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als 3 Jahren abgeschlossen wurde, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres mit einer Frist von 1 Monat schriftlich kündigen.

§ 14 KHVG:

Kfz-Haftpflichtversicherung sind jährlich kündbar. Sie können jedes Jahr zum dem Vertragsbeginn folgenden Monatsersten gekündigt werden.

- 1 Monat Frist

§ 14a KHVG:

Wird das Recht der einseitigen Prämienhöhung ausgeübt, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Informationen über die Prämienhöhung beim Versicherungsnehmer eingegangen sind. (Dieser Paragraph bezieht sich nur auf Kfz-Haftpflichtverträge)

- 1 Monat Frist

§ 60 Abs. 1 VersVG:

Hat der Versicherungsnehmer irrtümlich einen zweiten Versicherungsvertrag für ein Risiko abgeschlossen so dass eine Doppelversicherung entsteht so kann er verlangen, dass der jüngere Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Frist:

- 1 Monat ab Kenntniserlangung

§ 68 VersVG:

Fällt das versicherte Interesse weg, so kann der Versicherungsnehmer **ohne Frist** den Vertrag kündigen.

Bei **Haushaltsversicherungen** gilt folgende Sonderregelung:

- Bei Wohnungswechsel übersiedelt der Vertrag mit an die neue Adresse, sofern dort nicht eine ausreichende Haushaltsversicherung besteht.
- Bei Verträgen nach den ABH 1989 (Allgemeine Haushalts Bedingungen) kann der Versicherungsnehmer kündigen, sofern er die Kündigung vor Beginn der Übersiedlung ausspricht.

§ 70 Abs. 2 VersVG:

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperioden erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats vom Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 191b Abs. 3 VersVG:

Konsumentenverträge die vor dem 1.4.1994 abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende jeder Versicherungsperiode (seit 31.12.1999) mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündigen.